

BISHERIGE FASSUNG DER WAHLORDNUNG

Wahlordnung

Der Südmährische Landschaftsrat beschließt am 12.5.1984 zur Durchführung der Wahlen zum Landschaftsrat und zu den Kreisräten folgende Wahlordnung.

Änderung gemäß Beschluß des Südmährischen Landschaftsrates vom 9.10.1999

1. Personenkreis

Es sind zu wählen:

A) In den Landschaftsrat

- a) der Landschaftsbetreuer
- b) die Stellvertreter des Landschaftsbetreibers
- c) der Vermögensverwalter
- d) der Schriftführer

B) In die Kreisräte

- a) der Kreisbetreuer
- b) der oder die Stellvertreter der Kreisbetreibers
- c) der Vermögensverwalter
- d) der Schriftführer

VORSCHLAG ZUR NEUFASSUNG

Wahlordnung

Mit Beschluss des Landschaftstages wurde die Wahlordnung des Südmährischen Landschaftsrates zur Durchführung der Wahlen zum Landschaftsrat und zu den Kreisräten in der Fassung vom 09.10.1999 wortgleich vom Südmährerbund e.V. übernommen.

Änderung gemäß Beschluss des Landschaftstages vom 30.07.2016 zur Anpassung an die neue Terminologie des Südmährerbund e.V.

1. Personenkreis

Es sind zu wählen:

A) In den Vorstand

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 3. Vorsitzender
- d) Schatzmeister
- e) Schriftführer

Für den Schatzmeister und Schriftführer soll je ein Stellvertreter gewählt werden.

B) In die Kreisräte

- a) Kreisbetreuer
- b) der oder die Stellvertreter der Kreisbetreibers
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer

Der Kreisrat kann beschließen, ob und in welcher Zahl weitere Beiräte gewählt werden.
Für den Vermögensverwalter und Schriftführer kann je ein Stellvertreter gewählt werden.
Ferner sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Landschaftsrates bzw. des Kreisrates sein.

2. Wahlgremium
Die Wahl des Landschaftsrates erfolgt im Rahmen einer Sitzung des Landschaftstages, die Wahl des Kreisrates im Rahmen einer Sitzung des Kreistages.

3. Stimmberechtigung
<p>A) Für den Landschaftsrat: Zur Wahl der Mitglieder des Landschaftsrates sind stimmberechtigt</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Ortsbetreuer b) die Kreisbetreuer c) die gewählten Mitglieder des Kreisrates, soweit sie nicht Ortsbetreuer sind

Der Kreisrat kann beschließen, ob und in welcher Zahl weitere Beiräte gewählt werden.
Für den Schatzmeister und Schriftführer soll je ein Stellvertreter gewählt werden.
<p>C) Kassenprüfer zwei Kassenprüfer Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands bzw. des Kreisrates sein.</p>

2. Wahlgremium
Die Wahl des Vorstands erfolgt im Rahmen einer Sitzung der Delegiertenversammlung , die Wahl des Kreisrates im Rahmen einer Sitzung des Kreistages.

3. Stimmberechtigung
<p>A) Für den Vorstand: Zur Wahl der Mitglieder des Vorstands sind stimmberechtigt</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Ortsbetreuer b) die Kreisbetreuer c) die gewählten Mitglieder des Kreisrates, soweit sie nicht Ortsbetreuer sind

B) Für die Kreisräte:
Stimmberechtigt für die Wahl der Mitglieder des Kreisrats sind die Ortsbetreuer des jeweiligen Heimatkreises.

C) Für beide Verfahren:
Stimmberechtigte, die an der Teilnahme an einer Wahlhandlung verhindert sind, können sich vertreten lassen. Hierfür ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

4. Einladung

Der Landschaftsrat/Kreisrat lädt vor Ablauf seiner regelmäßigen Amtszeit den Landschaftstag/Kreistag unter Hinweis auf die vorzunehmenden Wahlen schriftlich zu einer Versammlung ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 3 Wochen.

5. Wahlvorstand

Der Landschaftsrat/Kreisrat beruft auf der Sitzung des Landschaftstages/Kreistages einen Wahlvorstand. Der Wahlvorstand besteht aus drei Personen. Personen, die sich zur Wahl in den Landschaftsrat/Kreisrat bewerben, können dem Wahlvorstand nicht angehören. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.

B) Für die Kreisräte:
Stimmberechtigt für die Wahl der Mitglieder des Kreisrats sind die Ortsbetreuer des jeweiligen Heimatkreises.

C) Für beide Verfahren:
Stimmberechtigte, die an der Teilnahme an einer Wahlhandlung verhindert sind, können sich vertreten lassen. Hierfür ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich. **Ein Stimmberechtigter kann nur jeweils eine Vollmacht ausüben.**

4. Einladung

Der **Vorstand bzw.** Kreisrat lädt vor Ablauf seiner regelmäßigen Amtszeit **die Delegiertenversammlung bzw. den** Kreistag unter Hinweis auf die vorzunehmenden Wahlen schriftlich zu einer Versammlung ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 3 Wochen.

5. Wahlvorstand

Der **Vorstand bzw.** Kreisrat beruft auf der Sitzung **der Delegiertenversammlung bzw. des** Kreistages einen Wahlvorstand. Der Wahlvorstand besteht aus drei Personen. Personen, die sich zur Wahl in den **Vorstand bzw.** Kreisrat bewerben, können dem Wahlvorstand nicht angehören. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.

6. Wahlvorschläge
<p>A) Für den Landschaftsrat: Der amtierende Landschaftsrat hat dem Landschaftstag einen Vorschlag für die zu wählenden Mitglieder des Landschaftsrates vorzulegen.</p>
<p>B) Für den Kreisrat: Wahlvorschläge können nur von den Ortsbetreuern eingereicht werden. Sie sind spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag schriftlich beim Kreisbetreuer einzureichen. Der Kreisrat erarbeitet aus den eingegangenen Wahlvorschlägen eine Kandidatenliste. Diese wird dem Kreistag vorgelegt.</p>
<p>C) Für beide Verfahren: Unabhängig von der Vorlage von Wahlvorschlägen können aus der Versammlung weitere Personen zur Wahl vorgeschlagen werden. In allen Fällen muß die Zustimmung der Kandidaten zur Amtsübernahme im Falle der Wahl bereits vor der Wahlhandlung vorliegen.</p>
<p>Wahlbewerber sollen Mitglied der Sudetendeutschen Landsmannschaft sein.</p>

7. Beschlußfähigkeit
<p>Der Landschaftstag/Kreistag ist für die Wahl des Landschaftsrates/Kreisrates beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend ist. Die Zahl der Stimmberechtigten ist bereits vor</p>

6. Wahlvorschläge
<p>A) Für den Vorstand: Der amtierende Vorstand hat der Delegiertenversammlung einen Vorschlag für die zu wählenden Mitglieder des Vorstands vorzulegen.</p>
<p>B) Für den Kreisrat: Wahlvorschläge können nur von den Ortsbetreuern eingereicht werden. Sie sind spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag schriftlich beim Kreisbetreuer einzureichen. Der Kreisrat erarbeitet aus den eingegangenen Wahlvorschlägen eine Kandidatenliste. Diese wird dem Kreistag vorgelegt.</p>
<p>C) Für beide Verfahren: Unabhängig von der Vorlage von Wahlvorschlägen können aus der Versammlung weitere Personen zur Wahl vorgeschlagen werden. In allen Fällen muss die Zustimmung der Kandidaten zur Amtsübernahme im Falle der Wahl bereits vor der Wahlhandlung vorliegen.</p>
<p>Wahlbewerber sollen Mitglied der Sudetendeutschen Landsmannschaft sein.</p>

7. Beschlussfähigkeit
<p>Die Delegiertenversammlung bzw. der Kreistag ist für die Wahl des Vorstands bzw. Kreisrates beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend ist. Die Zahl der Stimmberechtigten ist</p>

der Sitzung vom Landschaftsrat/Kreisrat oder einer von diesen beauftragten Person listenmäßig festzustellen. Der Wahlvorstand prüft anhand dieser Liste im Vergleich mit den tatsächlich anwesenden Stimmberechtigten die Beschlußfähigkeit.

8. Sitzungsleitung

Der Wahlvorstand führt die Wahlen durch, der Vorsitzende des Wahlvorstandes leitet während des gesamten Wahlvorganges die Sitzung des Landschaftstages/Kreistages.

9. Wahlhandlung

Über die Wahl des Landschaftsbetreuers/Kreisbetreuers und seines bzw. seiner Stellvertreter ist jeweils getrennt abzustimmen. Die übrigen Mitglieder des Landschaftsrates/Kreisrates können in einem Wahlgang gemeinsam gewählt werden, wenn dagegen aus der Versammlung kein Widerspruch erhoben wird. Wird dies von einem der Wahlbewerber oder einem Stimmberechtigten verlangt, so ist die Wahl geheim mittels Stimmzettel durchzuführen. Abgestimmt wird, soweit nicht schriftliche Wahl gewünscht wird, durch Handzeichen. Die Stimmauszählung erfolgt durch den Wahlvorstand. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Kann kein Wahlbewerber im 1. Wahlgang eine Mehrheit erringen, so ist ein 2. Wahlgang durchzuführen. Dazu können sich dieselben Bewerber wie im 1. Wahlgang,

bereits vor der Sitzung vom **Vorstand bzw.** Kreisrat oder einer von diesen beauftragten Person listenmäßig festzustellen. Der Wahlvorstand prüft anhand dieser Liste im Vergleich mit den tatsächlich anwesenden Stimmberechtigten die Beschlussfähigkeit.

8. Sitzungsleitung

Der Wahlvorstand führt die Wahlen durch. **Der** Vorsitzende des Wahlvorstandes leitet während des gesamten Wahlvorganges die Sitzung **der Delegiertenversammlung bzw.** des Kreistages.

9. Wahlhandlung

Über die Wahl des **1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des 3. Vorsitzenden bzw.** des Kreisbetreuers und seines **oder** seiner Stellvertreter ist jeweils getrennt abzustimmen. Die übrigen Mitglieder des **Vorstands bzw.** Kreisrates können in einem Wahlgang gemeinsam gewählt werden, wenn dagegen aus der Versammlung kein Widerspruch erhoben wird. Wird dies von einem der Wahlbewerber oder einem Stimmberechtigten verlangt, so ist die Wahl geheim mittels Stimmzettel durchzuführen. Abgestimmt wird, soweit nicht schriftliche Wahl gewünscht wird, durch Handzeichen. Die Stimmauszählung erfolgt durch den Wahlvorstand. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. **Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.**

Kann kein Wahlbewerber im 1. Wahlgang eine Mehrheit erringen, so ist ein 2. Wahlgang durchzuführen. Dazu können sich dieselben Bewerber wie im 1. Wahlgang,

aber auch weitere Kandidaten zur Wahl stellen. Erringt auch im 2. Wahlgang kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Wahlausschusses ziehen lässt.

10. Feststellung des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand des Landschaftstages/Kreistages stellt das Ergebnis der Wahl fest, er teilt dieses Ergebnis der Versammlung mit. Damit erlischt die Tätigkeit des Wahlvorstandes. Die Versammlungsleitung geht auf den neu gewählten Landschaftsbetreuer/Kreisbetreuer über.

11. Wahlprotokoll

Über die Wahl des Landschaftsrates/Kreisrates ist eine Niederschrift zu erstellen, die Tag, Stunde und Ort der Wahlhandlung festhält. Ferner sind die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, die Namen der Wahlbewerber, die Art der Abstimmung, die Zahl der abgegebenen und der gültigen Stimmen und die Verteilung auf die einzelnen Wahlbewerber festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer des Wahlausschusses zu unterschreiben.

12. Soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, gelten im übrigen die Bestimmungen der Satzung des Südmährerbundes und des Bundesverbandes der Sudetendeutschen Landsmannschaft, sowie die Verbandsordnung für die Heimatgliederung der Sudetendeutschen Landsmannschaft.

aber auch weitere Kandidaten zur Wahl stellen. Erringt auch im 2. Wahlgang kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende des **Wahlvorstands** ziehen lässt.

10. Feststellung des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand **der Delegiertenversammlung bzw. des** Kreistages stellt das Ergebnis der Wahl fest. **Er** teilt dieses Ergebnis der Versammlung mit. Damit erlischt die Tätigkeit des Wahlvorstandes. Die Versammlungsleitung geht auf den neu gewählten **1. Vorsitzenden bzw.** Kreisbetreuer über.

11. Wahlprotokoll

Über die Wahl des **Vorstands bzw.** Kreisrates ist eine Niederschrift zu erstellen, die Tag, Stunde und Ort der Wahlhandlung festhält. Ferner sind die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, die Namen der Wahlbewerber, die Art der Abstimmung, die Zahl der abgegebenen und der gültigen Stimmen und die Verteilung auf die einzelnen Wahlbewerber festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer des **Wahlvorstands** zu unterschreiben.

12. **Anwendung ergänzender Regelungen**

Soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, gelten im Übrigen die Bestimmungen der Satzung des Südmährerbundes und des Bundesverbandes der Sudetendeutschen Landsmannschaft, sowie die Verbandsordnung



für die Heimatgliederung der Sudetendeutschen Landsmannschaft.